

### **Sachverhalt:**

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.05.1982 hat die Verwaltung dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einen Bericht über die Beträge zu geben, die gestundet, niedergeschlagen und erlassen worden sind.

Durch Ratsbeschluss vom 10.12.2014 ist die Verwaltung zuständig, soweit Stundungen bei Gebühren und Beiträgen 10.000,00 € und bei Steuern 50.000,00 € nicht überschreiten.

Bei Niederschlagung und Erlass ist die Verwaltung bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zuständig.